

## = Informationsschreiben Nr. 1

21.01.2013

Sehr geehrte Mandanten,

mit dem sogenannten Rettungspaket der Regierung Monti (GD Nr. 201/2011 umgewandelt mit Gesetz Nr. 214/2011) wurde eingeführt, dass ab 2012, die den **Lohnkosten zurechenbare Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) von der Bemessungsgrundlage der Ertragssteuern** (Einkommens- und Körperschaftssteuer) **absetzbar** ist.

In Folge der mit Artikel 4, Absatz 12, GD Nr. 16/2012 eingeführten Änderung ist nun die Bestimmung **auch auf die Vorjahre (2007-2011)** ausgedehnt worden, wodurch für die noch nicht verjährten Steuerperioden um Steuer-Rückerstattung angesucht werden kann. Für das Geschäftsjahr 2012 wird die Reduzierung direkt in der diesjährigen Steuererklärung vorgenommen.

Voraussetzung für die Rückerstattung ist das **Vorhandensein von Personalaufwendungen** und von IRAP-Zahlungen in den Jahren 2007 bis 2011.

Die Software für die Rückerstattung ist vor kurzem veröffentlicht worden, sodass wir für unsere Mandanten die **Berechnung der zurück zu fordernden Steuern vornehmen und das Ansuchen termingerecht versenden werden**. Sollten wir jedoch aufgrund mangelnder Daten die Berechnung nicht eigenständig vornehmen können, werden wir sie im Einzelfall benachrichtigen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn unsere Kanzlei nicht mit der Ausarbeitung der Steuererklärung der Privatpersonen betraut war oder betraut ist, sondern nur mit jener der Personengesellschaft, oder wenn durch den Wechsel von einer Kanzlei zur anderen die jeweiligen Daten nicht in unserem System enthalten sind.

Für die Ausarbeitung und Versendung der Anträge, deren Daten bereits in vollständig in unserem Archiv vorhanden sind, berechnen wir einen Betrag von 20% des jeweiligen Steuerguthabens mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro für alle 5 Jahre. In speziellen Fällen wird das Honorar erhöht und an den tatsächlichen Zeitaufwand angepasst.

Sollten wir von Ihnen keine schriftliche Ablehnung erhalten, werden wir die Berechnung und Versendung des Antrages vornehmen.

Im Anschluss finden Sie nun noch Antworten auf einige häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Rückvergütung.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Beraterteam*

## Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema des Informationsrundschreibens Nr. 1/2013

*Wie und wann ist die Erstattung vorzunehmen ?*

Die Erstattung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg und die Anträge müssen innerhalb 23. Januar 2013 und 23. März 2013 eingereicht werden. Letztere werden chronologisch nach deren Eingang bearbeitet und ausbezahlt.

*Bis wann wird das Guthaben ausgezahlt ?*

Was die Auszahlung anbelangt, sind keine Termine festgelegt worden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass bis zur Auszahlung einige Jahre vergehen könnten.

*Kann das Steuerguthaben auch mit anderen Steuern verrechnet werden?*

Eine Verrechnung mit anderen Steuern über den Einzahlungsschein F24 ist nicht vorgesehen.

*Wer reicht den Antrag ein ?*

Da es sich um ein Steuerguthaben der Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuern handelt, muss den Antrag bei einer Kapitalgesellschaft die Gesellschaft selbst stellen, während bei Personengesellschaften, Einzelfirmen und Freiberuflern, der Antrag von der natürlichen Person (Gesellschafter, Inhaber, gewinnbeteiligte Familienmitglieder etc.) einzureichen ist.

*Sind die Aufwendungen für Verwalter und die pauschalen Vergütungen auch zu den Personalaufwendungen zu rechnen oder sind diese nicht von der Neuerung betroffen ?*

Ja, die Aufwendungen für Verwalterhonorare und die pauschalen Vergütungen zählen auch zu den Personalaufwendungen, mit Ausnahme der Verwalterhonorare die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in Rechnung gestellt werden und als "Dienstleistungen Dritter" einzustufen sind.